LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6313
14. 03. 1995

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dietmar Rieth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Bebauung in Andernach im Überschwemmungsgebiet

Die Kleine Anfrage 3321 vom 20. Februar 1995 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden 1994 im Rahmen des Vollzuges des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf dem 3. Förderungsweg Bauvorhaben in Andernach gefördert?
   Wenn ja, welche und wie viele?
2. Falls ja, liegen geförderte Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet, das in Kürze mit der neuen Überschwemmungsverordnung festgesetzt werden soll?
3. Wurde geprüft, ob die Fördervoraussetzungen zum dritten Förderungsweg entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Ministers der Finanzen vom 7. Januar 1994 bei den Bauvorhaben gegeben sind?
   Wenn ja, wie wurde geprüft, und welche Ergebnisse erbrachte die Prüfung?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 1995 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Jahre 1994 wurde in der Stadt Andernach der Bau von 140 Mietwohnungen im Rahmen der Vereinbarten Förderung gefördert.

Zu 2.:

Hiervon entstehen 92 Mietwohnungen in der Willy-Brandt-Allee und Konrad-Adenauer-Allee (ehemals Scheidsgasse). Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Andernach sind diese Wohnungen dem Bebauungsplan „Stiftshospital und Umgebung" zugeordnet. Die im Entwurf vorliegende „Rechtsverordnung zur Kenntlichmachung der Überschwemmungsgebiete bzw. Festlegung der Überschwemmungsgrenze" ist in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Die erwähnten Bauvorhaben seien oder würden noch baurechtlich genehmigt.

Zu 3.:

Aufgrund der förderungsrechtlichen Vorgaben hat die Stadtverwaltung Andernach bestätigt, daß

- die Grundstücke erschlossen und sofort bebaubar sind,
- die Grundstücke im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegen,
- es sich um eine innerstädtische Bebauung handelt und
- die Baugenehmigung beantragt ist bzw. die Beantragung nach entsprechender Mittelbereitstellung erfolgt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 27. März 1995

Wegen dieser Bestätigung werden – um Doppelprüfungen zu vermeiden – von der Bewilligungsstelle die baurechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht geprüft. Die Auszahlung der Mittel ist jedoch davon abhängig, daß der verantwortliche Bauleiter (Architekt) im Sinne des § 56 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz oder die Stadtverwaltung Andernach die Durchführung des Bauvorhabens nach der vorgelegten Planung bestätigt. Bei Planänderungen ist der genehmigte Plansatz vorzulegen.

Gernot Mittler
Staatsminister